



Beilage zu GR Nr. 2026/139

1. April 2026

Verordnung über die Transparenz in der Politikfinanzierung (VTP)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. April 2026²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung bezweckt:

Zweck

- a. das Vertrauen der Bevölkerung in die städtischen Behörden und Organe zu stärken;
- b. die Chancengleichheit der politischen Akteurinnen und Akteure zu verbessern;
- c. einen Beitrag zur freien Meinungs- und Willensbildung sowie zur unverfälschten Stimmabgabe der Stimmberechtigten zu leisten.

Art. 2 Diese Verordnung regelt insbesondere:

Gegenstand

- a. die Offenlegungspflichten;
- b. die Kontrolle der offengelegten Angaben;
- c. den Umgang mit unrechtmässig erhaltenen Zuwendungen.

Art. 3 Diese Verordnung ist anwendbar auf:

Geltungsbereich

- a. im Gemeinderat vertretene politische Parteien (Parteien des Gemeinderats);
- b. parteilose Mitglieder des Gemeinderats;
- c. Kampagnen betreffend Wahlen der Stimmberechtigten in städtische Behörden und Organe (Wahlkampagnen);
- d. Kampagnen betreffend Abstimmungen der Stimmberechtigten über städtische Vorlagen (Abstimmungskampagnen).

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1144 vom 1. April 2026.

Begriffe

Art. 4 ¹ In dieser Verordnung gilt für folgende Begriffe die jeweilige Umschreibung in Art. 2 Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi)³ sinngemäss:

- a. Einnahmen;
- b. monetäre Zuwendungen;
- c. nichtmonetäre Zuwendungen;
- d. Kampagnenführung;
- e. Aufwendungen.

² Der Stadtrat kann von Art. 2 VPofi abweichende oder ergänzende Begriffe festlegen.

B. Offenlegungspflicht der Parteien

Parteien

a. Zeitpunkt

Art. 5 Die Parteien des Gemeinderats legen ihre Finanzierung jedes Jahr offen.

b. Einnahmen und Aufwendungen

Art. 6 Einnahmen und Aufwendungen werden offengelegt.

c. Zuwendungen

Art. 7 ¹ Monetäre und nicht monetäre Zuwendungen werden wie folgt offengelegt:

- a. einzelne Zuwendungen von 5000 Franken oder mehr: deren Höhe und die Identität der zuwendenden Person;
- b. einzelne Zuwendungen von 1000 Franken bis weniger als 5000 Franken: deren Höhe;
- c. einzelne Zuwendungen von weniger als 1000 Franken: Gesamtsumme dieser Zuwendungen.

² Monetäre und nicht monetäre Zuwendungen derselben Person werden zusammengezählt und gemäss Abs. 1 offengelegt.

d. Mandatsbeiträge

Art. 8 Mandatsbeiträge werden einzeln wie folgt offengelegt:

- a. deren Höhe;
- b. die Identität der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers.

³ vom 24. August 2022, SR 161.18.

Art. 9 ¹ Parteilose Mitglieder des Gemeinderats legen ihre Finanzierung jedes Jahr offen. Parteilose

² Offenlegungspflichtig sind monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen gemäss Art. 7.

Art. 10 Parteien und parteilose Mitglieder des Gemeinderats melden der zuständigen Stelle die offenlegungspflichtigen Angaben für ein Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres. Fristen

C. Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskampagnen

Art. 11 Die Kampagnenführenden legen die Finanzierung einer Kampagne offen, wenn sie für die entsprechende Wahl- oder Abstimmungskampagne voraussichtlich 5000 Franken oder mehr aufwenden. Offenlegungspflicht
a. Schwellenwert

Art. 12 Einnahmen und Aufwendungen werden offengelegt. b. Einnahmen und Aufwendungen

Art. 13 ¹ Monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen werden wie folgt offengelegt: c. Zuwendungen

- a. einzelne Zuwendungen von 5000 Franken oder mehr: deren Höhe und die Identität der zuwendenden Person;
- b. einzelne Zuwendungen von 1000 Franken bis weniger als 5000 Franken: deren Höhe;
- c. einzelne Zuwendungen von weniger als 1000 Franken: Gesamtsumme dieser Zuwendungen.

² Monetäre und nicht monetäre Zuwendungen derselben Person werden zusammengezählt und gemäss Abs. 1 offengelegt.

Art. 14 Die Kampagnenführenden melden der zuständigen Stelle spätestens: Meldung und Fristen
a. ordentliche Meldung

- a. 45 Tage vor dem Urnengang:
 1. die Wahl- oder Abstimmungskampagne,
 2. das Kampagnenbudget,
 3. die bis zu diesem Zeitpunkt erhaltenen Einnahmen sowie die monetären und nichtmonetären Zuwendungen;
- b. 60 Tage nach dem Urnengang:

1. die offenlegungspflichtigen Angaben,
2. die Schlussabrechnung.

b. ausserordentliche Meldung

Art. 15 Die Kampagnenführenden melden der zuständigen Stelle während der 45 Tage vor dem Umengang ausserordentlich:

- a. eine bisher nicht gemeldete Kampagne mit den Angaben gemäss Art. 14 lit. a innert zehn Arbeitstagen nach der Feststellung, dass sie für die Kampagne voraussichtlich 5000 Franken oder mehr aufwenden;
- b. eine in dieser Zeit eingehende Zuwendung von 5000 Franken oder mehr innert fünf Arbeitstagen nach Eingang.

Gemeinsame
Kampagnenführung

Art. 16 ¹ Führen mehrere Personen eine Kampagne, erfüllen sie die Offenlegungspflichten gemeinsam.

² Die Kampagnenführenden zählen Aufwendungen, Einnahmen sowie monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen der gemeinsam geführten Kampagne zusammen.

D. Anonyme Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland

Verbote

Art. 17 ¹ Untersagt ist die Annahme von:

- a. anonymen Zuwendungen;
- b. Zuwendungen aus dem Ausland.

² Die Annahme von Zuwendungen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ist zulässig.

Rückerstattungspflicht

Art. 18 Die Offenlegungspflichtigen ermitteln bei Erhalt einer unzulässigen Zuwendung gemäss Art. 17 die Identität der zuwendenden Person und erstatten dieser die Zuwendung innert 30 Tagen zurück.

Ablieferung an die Stadt

Art. 19 ¹ Ist die Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, melden die Offenlegungspflichtigen der zuständigen Stelle die Zuwendung spätestens fünf Arbeitstage nach Ablauf der Frist für die Rückerstattung.

² Die Offenlegungspflichtigen liefern die nicht rückerstattungsfähigen Zuwendungen an die Stadt ab.

E. Kontrolle und Veröffentlichung

Art. 20 ¹ Die zuständige Stelle kontrolliert die offengelegten Angaben formell bezüglich:

- a. deren Vollständigkeit;
- b. der Einhaltung der Fristen.

² Sie führt eine Plausibilitätsprüfung der offengelegten Angaben durch.

Kontrolle und Plausibilitätsprüfung
a. Allgemeines

Art. 21 Die zuständige Stelle kann für die Aufgabenerfüllung:

- a. die notwendigen Auskünfte verlangen;
- b. in die erforderlichen Unterlagen Einsicht nehmen;
- c. Stichprobenkontrollen durchführen;
- d. Nachfristen zur Erfüllung der Offenlegungspflicht ansetzen.

b. Aufgabenerfüllung

Art. 22 ¹ Die zuständige Stelle kann Dritte für die Plausibilitätsprüfung und die Stichprobenkontrolle beiziehen oder diese damit beauftragen.

² Beauftragte Dritte haben die Befugnisse gemäss Art. 21, sofern vertraglich nichts anderes festgelegt ist.

c. Beauftragung Dritter

Art. 23 Die zuständige Stelle veröffentlicht nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung auf der Webseite der Stadt:

- a. die offengelegten Angaben der Parteien und parteilosen Mitglieder des Gemeinderats vor Ende des Jahres der Einreichungsfrist;
- b. die vor dem Urnengang offengelegten Angaben schnellstmöglich vor dem Tag des Urnengangs;
- c. die zwischen dem 45. Tag vor dem Urnengang und dem Tag des Urnengangs offengelegten Zuwendungen fortlaufend.
- d. die nach dem Urnengang offengelegten Angaben.

Veröffentlichung
a. Inhalt und Fristen

Art. 24 Die offengelegten Angaben sind während neun Jahren öffentlich zugänglich.

b. Dauer

Art. 25 ¹ Die zuständige Stelle veröffentlicht die Identität der zuwendenden Personen wie folgt:

- a. bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Jahrgang und Wohnsitzgemeinde;

c. Identität und Sachinformationen

- b. bei juristischen Personen: Name, Rechtsform und Sitz;
- c. bei Personengesellschaften: Name, Rechtsform und Sitz.

² Sie kann die Veröffentlichung der offengelegten Angaben mit Sachinformationen und Statistiken ergänzen, soweit diese dem Zweck dieser Verordnung dienen.

³ Der Stadtrat beschliesst die Veröffentlichung von Informationen zu rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren, wenn der Veröffentlichung keine rechtliche Bestimmung oder kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Bearbeitung von
Personendaten

Art. 26 ¹ Die zuständige Stelle kann zur Wahrung ihrer Aufgaben gemäss dieser Verordnung Personendaten bearbeiten:

- a. zur Feststellung der Identität der zuwendenden Personen und zur Höhe der von ihnen geleisteten Zuwendungen;
- b. zur Feststellung der Identität von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und zur Höhe der von ihnen geleisteten Mandatsbeiträgen;
- c. über die Identität und die Finanzierung der politischen Parteien und der parteilosen Mitglieder des Gemeinderats sowie der Kampagnenführenden.

² Sie kann Informationen gemäss Abs. 1 für die Anzeige einer Straftat den zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterleiten.

F. Mitwirkungspflicht und Strafbestimmung

Mitwirkungspflicht

Art. 27 Die Offenlegungspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Strafbestimmung

Art. 28 ¹ Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder deren Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zum gesetzlichen Höchstmass gemäss § 89 Abs. 3 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess⁴ bestraft.

² Versuch und Helfenshaft sind strafbar.

Strafanzeige

Art. 29 ¹ Die zuständige Stelle erstattet Strafanzeige, wenn:

⁴ vom 10. Mai 2010, LS 211.1.

- a. die Offenlegungspflichtigen die Unterlagen zur Erfüllung der Offenlegungspflicht trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht einreichen; oder
- b. hinreichende Anhaltspunkte auf einen Verstoss bestehen.

² Sie weist die Offenlegungspflichtigen bei Fristansetzung gemäss Abs. 1 lit. a auf die Anzeigepflicht hin.

³ Bei Hinweisen auf strafbare Handlungen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch⁵ informiert die zuständige Stelle die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

G. Schlussbestimmung

Art. 30 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Inkrafttreten

⁵ vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.